



Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Staatsprüfung

nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
(PsychThApprO)

(Bitte die **ersten vier Seiten** ausdrucken, vollständig ausfüllen sowie unterschreiben
und im Original incl. Anlagen an die u.a. Postadresse senden)

Prüfungsphase: ☐ Frühjahr 20_____ ☐ Herbst 20_____

Postadresse:

Per Einschreiben/Rückschein

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 – LPA –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Hochschule / Universität

Matrikelnummer

Angaben zur Person

Name, Vorname – lt. Identitätsnachweis

Geburtsname

Geburtsdatum (z. B. 03.05.1999)

Geburtsort, ggf. Geburtsland

Geschlecht (m / w / d)

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse



Weitere Angaben

Jahr der HZB^{*)}

(Bundes-)Land der HZB^{*)}

Durchschnittsnote der HZB^{*)}

Jahr des Bachelors

(Bundes-)Land des Bachelors

Durchschnittsnote des Bachelors

Erstimmatrikulation in den Master (z. B.
WS 2024/2025)

^{*)} HZB = Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur)

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

☐ Ich habe mein Masterstudium noch nicht beendet und kann daher die Masterunterlagen (Masterurkunde sowie Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudiums) noch nicht einreichen. Die Nachreichfrist für die Masterunterlagen von drei Monaten nach dem vollständigen Abschluss der Prüfung ist mir bekannt. Mir ist außerdem bekannt, dass das Landesprüfungsamt einen geeigneten Nachweis (z. B. Stellungnahme der Universität) fordern kann, sofern ich meine Masterunterlagen nicht vervollständigen kann.

☐ Ich habe mein Masterstudium bereits beendet und sende daher die Masterurkunde sowie die Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudiums mit ein.

☐ Ich habe mein Masterstudium bereits beendet, kann aber die Masterurkunde und/oder die Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudiums nicht einreichen. Die Gründe hierfür sind:



Waren Sie bereits in einem anderen Bundesland zu einer psychotherapeutischen Staatsprüfung nach dem neuen PsychThG vom 15.11.2019 zugelassen?

☐ nein

☐ ja, im Jahr _____ Landesprüfungsamt: _____

Informationen zum Datenschutz und Kenntnisnahme

Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags und Durchführung der Staatsprüfung erforderlich sind und hierfür verarbeitet¹ werden. Ich bestätige, dass ich die beigefügten Datenschutzbestimmungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe. Ich habe außerdem die Hinweise zur Antragstellung und zur psychotherapeutischen Prüfung zur Kenntnis genommen und versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung gem. §§ 21 f. PsychThApprO.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

¹ Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Begriffsbestimmung



Checkliste zum Antrag auf Prüfungszulassung für die Psychotherapie

Beizufügende Unterlagen (ggf. zur eigenen Kontrolle ankreuzen)	Anmerkungen	Einreichungsfrist (Ausschlussfrist)
1 ☐ vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck	handschriftlich mit Vor- und Nachnamen unterschrieben	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05.
2 ☐ Identitätsnachweis	beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepass	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05.
3 ☐ Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), ggf. Anerkennungsbescheid	je als beglaubigte Kopie; wurde die HZB im Ausland erworben, ist zwingend der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle beizufügen. Ansonsten ist keine Zulassung möglich.	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05.
4 ☐ Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums	als beglaubigte Kopie	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05.
5 ☐ Bachelor <u>urkunde</u> , ggf. Feststellung über Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen/gleichwertigen Studienabschluss (s.Punkt 6)	als beglaubigte Kopie; Achtung: Die Vorlage des Bachelor <u>zeugnisses</u> genügt nicht!	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05.
6 ☐ sofern notwendig: Bescheid über Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen/einen dem Bachelorabschluss gleichwertigen Studienabschluss	als beglaubigte Kopie; ob und inwieweit ein entsprechender Bescheid vorgelegt werden muss, entnehmen Sie bitte der Internetseite unter https://www.brd.nrw.de/themen/gesundheit-soziales/landespruefungsamt-fuer-medizin-psychotherapie-und-pharmazie/psychotherapie ; ⇨ Formulare und Hinweise neues Recht	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05.
7 ☐ Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudiums	als beglaubigte Kopie; das Ausstellungsdatum wird durch das LPA überprüft! ☐ Eingereicht am: _____	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05. (s.u. Hinweise e/f)
8 ☐ Master <u>urkunde</u>	als beglaubigte Kopie; das Ausstellungsdatum wird durch das LPA überprüft. Achtung: Die Vorlage des Master <u>zeugnisses</u> genügt nicht! ☐ Eingereicht am: _____	Frühjahr: 10.12. Herbst: 10.05. (s.u. Hinweise e/f)
9 ☐ aktuelle Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigung	als einfache Kopie	



Hinweise zur Antragstellung und zur psychotherapeutischen Prüfung

(Bitte lesen Sie diese Hinweise konzentriert und vollständig durch)

Ihr Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung muss in einem Wintersemester bis zum 10. Dezember (Frühjahrsprüfung) oder in einem Sommersemester bis zum 10. Mai (Herbstprüfung) beim Landesprüfungsamt (LPA) eingegangen sein (§ 21 Abs. 3 PsychThApprO). Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen, eine Verlängerung ist nicht möglich. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor dem nächsten Prüfungstermin, aber nicht vor dem letzten Studienhalbjahr des Masterstudiengangs gestellt werden.

a. Bis wann und wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist inkl. der beizufügenden Unterlagen bis einschließlich 10. Dezember bzw. 10. Mai ausgefüllt, ausgedruckt und eigenhändig unterschrieben beim Landesprüfungsamt (LPA) eingehen. Verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Heftstreifen. Es ist zu empfehlen, den Antrag als Einschreiben/Rückschein an die o.a. Adresse zu senden. Anfragen zum Eingang des Antrages werden nicht beantwortet. Bitte benutzen Sie folgende Postadresse für den Versand:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dez. 24 – LPA –

Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

b. Kann ich meinen Antrag auch persönlich abgeben?

Sie können Ihren Antrag während der Öffnungszeiten auch an der Pforte des Dienstgebäudes persönlich abgeben. Bitte beachten Sie, dass hierbei nur der Antrag angenommen werden und keine Beratung erfolgen kann. Die Adresse des Dienstgebäudes lautet:

Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonneshof 35

40474 Düsseldorf



c. Wie geht es weiter?

Nach dem 10.12. bzw. 10.06. erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail, sobald Ihr Antrag im System registriert wurde. Auskünfte über den Stand Ihrer Anträge oder Nachreichungen werden nicht erteilt, insofern empfiehlt sich auch hier die Zusendung als Einschreiben/Rückschein.

Im weiteren Verlauf wird Ihnen die Entscheidung über die (ggf. vorläufige) Zulassung oder die Versagung der Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung in angemessener Zeit vor der psychotherapeutischen Prüfung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Zur Prüfung wird Ihnen die Ladung bis spätestens sieben Kalendertagen vor den jeweiligen konkreten Prüfungsterminen zugestellt.

d. Was geschieht mit meinen Unterlagen?

Ihre eingereichten Unterlagen verbleiben grundsätzlich beim Landesprüfungsamt, auch Originale werden grundsätzlich nicht zurückgesandt. Daher sollen Unterlagen, die Sie auch nach Abschluss der Prüfung im Original benötigen, ausschließlich als beglaubigte Kopie eingereicht werden. Sofern Sie innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Antragsstellung erneut einen Antrag auf Zulassung stellen (z. B. weil Sie Ihren Antrag im vorherigen Prüfungsdurchlauf zurückgenommen haben), müssen Sie bereits eingereichte Dokumente nicht noch einmal einreichen. Es ist zur Vermeidung von Missverständnissen dann jedoch unbedingt erforderlich, dass Sie Ihrem Antrag einen formlosen Hinweis auf den früheren Antrag unter Nennung Ihres damaligen Aktenzeichens (z. B. „PT-0001/2025“) beifügen. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass Ihre Unterlagen nicht vollständig sind.

e. Sind Nachreichungen von Unterlagen möglich?

Ja, grundsätzlich ist das Nachreichen von Unterlagen möglich. Auch hier gelten jedoch die o. g. Antragsfristen, d. h., dass auch Ihre Nachreichungen bis zum 10.12. oder 10.05. eines jeden Jahres eingegangen sein müssen.

Ausnahme: Masterurkunde sowie Leistungsübersicht über die im Masterstudiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Sofern Sie die Masterurkunde und/oder die Leistungsübersicht über die im Masterstudiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beifügen können, können diese in einer Frist von spätestens drei Mo-



naten nach dem vollständigen Abschluss der psychotherapeutischen Prüfung nachgereicht werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfung vorläufig und wird erst mit Vervollständigung Ihrer Unterlagen endgültig. Erst nach Vervollständigung Ihrer Unterlagen ist auch das Ausstellen Ihres Zeugnisses/Mitteilung des Ergebnisses möglich. Das LPA überprüft das Ausstellungsdatum der Masterunterlagen.

f. Was geschieht, wenn Masterurkunde und/oder Leistungsübersicht über die im Masterstudiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht fristgerecht nachgereicht werden können?

Wenn absehbar ist, dass Sie die o.a. Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ihrem letzten Prüfungstag einreichen können, nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Sachbearbeitung beim LPA auf. Die Mailadresse finden Sie auf Ihrem Zulassungsschreiben.

In dem Fall ist Ihr Antrag auf Zulassung nachträglich zurückzuweisen, Ihre Prüfung gilt als nicht unternommen. Bitte beachten Sie jedoch: Dies gilt nur dann, wenn Sie die nachzureichenden Unterlagen nicht nachreichen konnten (bspw., wenn die Masterurkunde vom Prüfungsamt Ihrer Universität nicht rechtzeitig ausgestellt werden kann oder das Masterstudium widererwartend doch noch nicht abgeschlossen wurde). Im Prüfungsverfahren haben Sie eine Mitwirkungspflicht. Etwaige Versäumnisse (z. B. Zurückhalten der Unterlagen) würden zu Ihren Lasten ausgelegt werden. Das LPA prüft daher das Ausstellungsdatum von Masterurkunden sowie der Leistungsübersicht. *Hinweis: Die Mitteilung der Ergebnisse sowie die Ausstellung eines Zeugnisses sind erst nach Vervollständigung Ihrer Unterlagen möglich.*

g. Ich kann die Masterurkunde sowie die Leistungsübersicht zum Masterstudium noch nicht einreichen. Werde ich im Falle einer Wiederholungsprüfung geladen?

Zu etwaigen Wiederholungsprüfungen werden Sie dann automatisch geladen, wenn Sie Ihre Unterlagen innerhalb der Dreimonatsfrist vervollständigen. Einer erneuten Anmeldung bedarf es in dem Falle nicht. Wenn Sie Ihre Unterlagen nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht vervollständigen können, gilt Ihre absolvierte Prüfung unabhängig vom Ergebnis als nicht unternommen und Sie müssen sich eigeninitiativ zu den o.a. Fristen erneut anmelden. Es empfiehlt sich also, vor Anmeldung zur psychotherapeutischen Prüfung zu prüfen, ob die Masterarbeit so rechtzeitig fertig wird, dass sie die o.a. Unterlagen innerhalb der vorgenannten Frist beim LPA einreichen können.



h. Worauf muss ich nach Antragstellung achten?

Teilen Sie Adress- oder Namensänderungen, Urlaubssemester, Exmatrikulation u.a. eintretende Veränderungen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mit und stellen Sie Ihre postalische Erreichbarkeit sicher. Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung verbindlich ist. Sofern wichtige Gründe vorliegen, können Sie nach Genehmigung von der Prüfung zurücktreten. Beachten Sie hierzu die gesonderte Information.

i. Kann ich den Antrag zurücknehmen?

Aus organisatorischen Gründen sollen **Rücknahmen** bei der Anmeldung für die Frühjahrsprüfung bis spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres, für die Herbstprüfung bis spätestens zum 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen. Für die Rücknahme innerhalb des o.a. Zeitraumes genügt eine formlose E-Mail an dez24-lpa-psychotherapie@brd.nrw.de. Gesonderte Hinweise zum formellen Prüfungs**rücktritt** gem. § 30, 31 PsychThApprO nach erfolgter Zulassung finden Sie auf der Internsetseite.

j. Was passiert mit einem unvollständigen oder verspäteten Antrag?

Dieser Antrag wird grundsätzlich mit Bescheid zurückgewiesen. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Verpflichtende Anlagen werden nicht mehr gesondert durch das Landesprüfungsamt nachgefordert. Bei den Fristen zur Antragstellung handelt es sich um Ausschlussfristen, d. h., dass die zur Zulassung notwendigen Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt beim Landesprüfungsamt vollständig eingegangen sein müssen. Es reicht also beispielsweise nicht aus, wenn Ihr Antrag erst am 10.12. oder 10.05. zur Post gegeben wird.



Datenschutzbestimmungen

Der Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte.

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA NRW) als Teil der Bezirksregierung Düsseldorf unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Es ist sichergestellt, dass die Vorschriften auch von durch das LPA NRW berechtigterweise beauftragten Dritten beachtet werden. Die vertrauliche Behandlung Ihrer persönlichen Daten hat für das LPA NRW höchste Priorität.

Sie beantragen die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund dessen erheben und inwiefern wir diese Daten verarbeiten. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Verantwortliche Stelle, Datenschutzbeauftragte/-r und Aufsichtsbehörde

Verantwortliche Stelle:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 0

E-Mail: Poststelle@brd.nrw.de

Datenschutzbeauftragte/r

der Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 2220

E-Mail: Datenschutz@brd.nrw.de

Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 38424 - 0

E-Mail: Poststelle@ldi.nrw.de



2. Erhebungsgrundlage und Zweck der Verarbeitung persönlicher Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i. V. m. den staatsprüfungsrechtlichen Vorschriften der Approbationsordnungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (§§ 21-57 PsychThApprO) und §§ 3, 9 DSG NRW.

Die Verarbeitung Ihrer erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen staatlichen Prüfung.

Das LPA NRW verarbeitet personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgabenerfüllung von Ihnen erhält. Zudem verarbeitet sie – soweit für die Durchführung der staatlichen Prüfungen erforderlich – personenbezogene Daten, die sie von weiteren studiums- und prüfungsbegleitenden Beteiligten zulässigerweise (z. B. Universitäten, Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), andere Landesprüfungsämter) erhalten hat.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Relevante personenbezogene Daten sind z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten). Darüber hinaus werden für die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens erforderliche Informationen, insbesondere die Prüfungsart und das Stadium des Prüfungsverfahrens, Prüfungsergebnisse sowie weitere Examensdaten (z. B. Prüfungsprotokolle), verarbeitet.

4. Empfänger/-in und Weitergabe personenbezogener Daten

Ihre persönlichen Daten werden vom LPA NRW im notwendigen Umfang an weitere studiums- und prüfungsbegleitende Beteiligte (z. B. das IMPP bzw. die Universität, an der Sie immatrikuliert sind, Landesprüfungsämter der Bundesländer) weitergeleitet, soweit sie diese im Rahmen der Durchführung der staatlichen Prüfungen benötigen, vgl. §§ 34, 38, 51, 53 PsychThApprO, Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung des IMPP.

Auch von hier aus eingesetzte Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies ist der Landesbetrieb für Information und Technik (IT.NRW), durch den die technische Betreuung der eingesetzten IT-Fachanwendung „SAP“ erfolgt. Daneben können Empfängerinnen



und Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in Form der gültigen Rechtsgrundlagen sein. So zum Beispiel aufgrund vorheriger Kontaktaufnahme Ihrerseits mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) in Bezug auf eine Petition oder einer Korrespondenz mit entsprechenden Amtsärzten bzw. Amtsärztinnen auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung.

Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, für den sie ursprünglich erhoben wurden, so dass auch eine Weitergabe an zuständige Stellen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgt. Sofern eine Zweckänderung vorliegt und die Weitergabe der Daten durch gesetzliche Vorgabe gleichwohl vorgesehen ist, erhalten Sie hierüber Information, es sei denn, eine Information ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Dauer gem. § 9 Abs.1 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (AktO) i. V. m. Anlage zum zugehörigen Runderlass des MIK vom 25.07.2016 in der oben genannten IT-Fachanwendung sowie in Form der Verwaltungsakte aufbewahrt.

Diese Aufbewahrungsbestimmung legt die allgemeinverbindlichen Aufbewahrungsfristen für Akten und sonstiges Schriftgut fest, soweit nicht nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften spezielle Aufbewahrungsfristen oder nach § 9 Absatz 1 und 2 Aufbewahrungsfristen im Einzelfall festgelegt werden. Gem. des Erlasses vom 09. Juli 1998 des MAGS gelten spezielle Aufbewahrungsfristen für Prüfungs- und Approbationsakten, welche sich grundsätzlich auf 30 Jahre belaufen.

Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht werden diese dem Landesarchiv gem. § 4 des Archivgesetzes NRW zur Archivierung angeboten. Eine Löschung der Daten findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Falle bleiben die Daten dauerhaft gespeichert. Im Falle der Nichtübernahme werden die Daten gelöscht.

6. Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat:

- **das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO**



Eine durch die Erhebung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

- **das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**

Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

- **das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO**

Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft. Dies hängt unter anderem davon ab, ob die persönlichen Daten der betroffenen Person zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.

- **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**

Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch die verantwortliche Stelle.

- **das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO**

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die verantwortliche Stelle verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ein einfacher, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werden widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.



Daneben besteht

- **das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Einschränkungen der Betroffenenrechte nach der DSGVO können sich je nach Sachverhalt insbesondere aus §§ 11 bis 14 DSG NRW ergeben.

